

(3) Die Freiheitsstrafe soll dem Täter und anderen Bürgern die Schwere und Verwerflichkeit der Straftat und die Unantastbarkeit der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung bewußt machen, die Gesellschaft vor erneuten Straftaten schützen, dem Bestraften seine Verantwortung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft und die Verpflichtung zur Wiedergutmachung und Bewährung nachdrücklich aufzeigen und seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft vorbereiten.

(4) Die Freiheitsstrafe wird in staatlichen Strafvollzugseinrichtungen vollzogen. Die Strafgefangenen sollen durch eine vom Strafzweck bestimmte, nach ihrer Tat, Persönlichkeit und Strafdauer differenzierte Ordnung, kollektive gesellschaftlich nützliche Arbeit, kulturell-erzieherische Einwirkung und Betätigung sowie durch berufliche und allgemeinbildende Förderungsmaßnahmen erzogen werden, künftig die sozialistische Gesetzlichkeit gewissenhaft zu achten und ihr Leben gesellschaftlich verantwort\*! ugsbewußt zu gestalten.

(5) Das Gericht kann zur besseren Erziehung unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Verurteilten, der Umstände der Tat und der Wirkung vorangegangener Straf- und Erziehungsmaßnahmen im Urteil festlegen, daß die Freiheitsstrafe in Abweichung von den allgemeinen Vollzugsbestimmungen in einem anderen Vollzug durchzuführen ist.

(6) Das Bestreben der Verurteilten zur Wiedergutmachung und Bewährung ist unter differenzierter Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte durch die Übertragung verantwortlicher Aufgaben im Arbeitsprozeß und bei der Festigung der Disziplin sowie durch kulturelle Betätigung zu entwickeln und zu fördern.

1. Die Freiheitsstrafe wird bei Verbrechen angewandt (§ 1 Abs. 3). Es ist unzulässig, bei Verbrechen Strafen ohne Freiheitsentzug auszusprechen, es sei denn, daß die Voraussetzungen des § 62 Abs. 1 oder 2 vorliegen.

2. Absatz 2 regelt den **Anwendungsbereich** und die gesetzlichen **Voraussetzungen** für die Anwendung der Freiheitsstrafe bei **Vergehen** und gibt somit wichtige Hinweise für die Abgrenzung des Anwendungsbereichs der Freiheitsstrafe und der Strafen ohne Freiheitsentzug. Danach kann die Anwendung der Freiheitsstrafe bei Vergehen erfolgen, wenn

- besonders schädliche Folgen eingetreten sind oder eine
- schwerwiegende Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin zum Ausdruck gekommen ist (vgl. OGNJ 1977/14, S. 476 u. KrG Suhl NJ 1977/2, S. 59).

Bei weniger schwerwiegenden Straftaten kann die Freiheitsstrafe angewandt

werden, wenn der Täter aus bisherigen Strafen keine Lehren gezogen hat. Diesem Grundsatz entspricht auch § 44, der unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen hohe Freiheitsstrafen vorsieht.

3. Die **Anwendung** der Freiheitsstrafe ist gesetzlich **unzulässig**, wenn keines der genannten Merkmale vorliegt. Ob von der Kann-Vorschrift des Abs. 2 Gebrauch gemacht wird, ergibt sich aus der zusammenhängenden Prüfung aller für die Strafzumessung bedeutsamen Umstände. So kann es trotz besonders schädlicher Folgen, aber bei geringer Schuld und positiver Täterpersönlichkeit, richtig sein, eine Strafe ohne Freiheitsentzug anzuwenden.

Die Entscheidung darüber, ob im konkreten Fall eine Freiheitsstrafe oder eine Strafe ohne Freiheitsentzug auszusprechen ist, muß — ausgehend vom gesetzlichen Strafrahmen — auf der Grundlage von § 61 Abs. 2, § 30 ff. und § 39 getroffen werden. Entscheidende